

Insolvenzrecht

Ehricke / Biehl

3. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-81081-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 5. Die Sonderinsolvenzverfahren

I. Verbraucherinsolvenzverfahren

1. Art und Zulässigkeit des Verfahrens; Abweichungen vom Regelinsolvenzverfahren

231. Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens (I)

Für welche Personen gelten die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren findet gemäß § 304 nur Anwendung über das Vermögen natürlicher Personen, die zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung entweder nie selbstständig waren oder über das Vermögen bestimmter ehemals selbstständiger natürlicher Personen. Letztere dann, wenn sie nicht mehr als 19 Gläubiger haben und/oder keine Rückstände aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Wer im Zeitpunkt der Antragstellung selbstständig ist, muss einen Regelinsolvenzantrag stellen.

Entgegen vorstehender Einordnung können nach ständiger Rechtsprechung des BGH natürliche Personen darüber auch dann als Verbraucher eingeordnet werden, wenn die Vermögensverhältnisse als unüberschaubar gelten iSd § 304 Abs. 1 S. 2. Das kann (ausnahmsweise) der Fall sein, wenn aufgrund des Umfangs und der Struktur der Verschuldung die Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse fehlt (BGH ZInsO 2003, 1101).

Beispiele können etwa sein:

- das Privatinsolvenzverfahren hat Auslandsbezug (Vermögen im Ausland, ausländische Gläubiger);
- der Schuldner ist an verschiedenen Grundstücksgesellschaften beteiligt (LG Göttingen ZInsO 2002, 245);
- es bestehen hohe und zudem zweifelhafte Forderungen gegen den Schuldner;
- es sind zahlreiche Debitoren (Schuldner des Schuldners) vorhanden;
- es liegen komplexe Absonderungs- und/oder Anfechtungssachverhalte vor (BGH ZInsO 2009, 682; AG Leipzig ZInsO 2011, 2241; Büttner ZInsO 2011, 2201).

232. Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens (II)

Der Schuldner S hatte bis vor Kurzem einen Malerbetrieb mit mehreren Angestellten. Nun ist S hoffnungslos „überschuldet“. Er hat 19 Gläubiger. Bei einem der 19 Gläubiger handelt es sich um die AOK, die Sozialversicherungsbeiträge eines Angestellten geltend macht. Sind die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbar?

Nein. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren nur zulässig, wenn es sich bei S um eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, handelt. S hat als Inhaber des Maler-

betriebes eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. In diesem Fall ist das Insolvenzverfahren jedoch nach § 304 Abs. 1 S. 2 nur zulässig, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vorliegend sind die Vermögensverhältnisse des S zwar gemäß § 304 Abs. 2 überschaubar, da es sich um weniger als 20 Gläubiger handelt. Allerdings bestehen Forderungen der AOK aus Arbeitsverhältnissen. Somit kann kein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden.

233. Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens (III)

Die arbeitslose Schuldnerin S ist bereits seit längerem zahlungsunfähig. Sie hat keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt. 36 Gläubiger haben Forderungen gegen S. Nunmehr hat sich die S entschlossen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Kommt für die S die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in Betracht?

Ja. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 kann S die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen, da die S eine natürliche Person ist, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Auf die Abgrenzungsregelung gemäß § 304 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und damit auf die Anzahl der Gläubiger kommt es nicht an, da S nicht ehemals selbstständig tätig war.

234. Zulässigkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens

S, die stets unselbstständig beschäftigt war, hat bei 25 Gläubigern offene Verbindlichkeiten iHv insgesamt 35.756,78 EUR. Nachdem ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung erfolglos betrieben hat, beantragt die S ohne vorherigen außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern beim zuständigen Insolvenzgericht das Verbraucherinsolvenzverfahren. Wird das Gericht die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beschließen?

Nein. Der Schuldner hat dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches beigefügt. Diese ist jedoch als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nur wenn die außergerichtlichen Schuldenbereinigungsbemühungen bereits begonnen wurde und sodann von einem Gläubiger vollstreckt wird, kann gemäß § 305a die Bescheinigung über das Scheitern (Anl. 2 und 2A zum Verbraucherinsolvenzantrag) ausgestellt und ein zulässiger Verbraucherinsolvenzantrag gestellt werden.

Für die Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens ist weder ein Formularzwang noch ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch erforderlich. Die Kritik am obligatorischen Einigungsversuch ist andauernd und erheblich, da der Einigungsversuch nach ganz überwiegender Ansicht wirtschaftlich nicht sinnvoll ist (dazu ausführlich HK-Privatinsolvenz/Lackmann InsO § 305 Rn. 8 f.).

235. Unpfändbare Sache im Verbraucherinsolvenzverfahren

Insolvenzschuldnerin S besitzt einen zwölf Jahre alten Kleinwagen, den sie vor Jahren gebraucht gekauft und bar bezahlt hat. Mit diesem fährt sie regelmäßig zur Arbeit. Sie macht sich Sorgen, dass der Insolvenzverwalter das Auto verwerten wird und sie dann ihren Arbeitsplatz verliert, weil sie keine andere Möglichkeit hat, dorthin zu kommen. Sind die Sorgen berechtigt?

Nein, die S kann ihren Pkw auch im Insolvenzverfahren behalten. Das Fahrzeug ist unpfändbar und damit dem Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters entzogen, solange es zur Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit erforderlich ist (vgl. § 36 Abs. 1 InsO, § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO). Mit Blick auf Alter und eher geringen Wert des Autos kommt auch eine Austauschpfändung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 InsO, § 811a ZPO nicht in Betracht.

236. Verwertungsrecht

Insolvenzschuldner S hat vor drei Jahren einen Neuwagen gekauft und den Kaufpreis über den Händler über einen Zeitraum von fünf Jahren finanziert. Die entsprechenden Raten an die Bank hat er seither immer pünktlich aus seinem pfändungsfreien Einkommen gezahlt. Laut Vertrag ist das Eigentum am Pkw bis zur vollständigen Zahlung zur Sicherheit an die Bank abgetreten. Auch er benötigt den Wagen für die Fahrt zur Arbeit und fragt, ob der Insolvenzverwalter oder die Bank ihm nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Pkw wegnehmen können.

Bei finanzierten und zur Sicherheit an die Bank abgetretenen Fahrzeugen hat die Bank als Insolvenzgläubigerin ein Absonderungsrecht (§ 51 Nr. 1). Das Verwertungsrecht liegt zwar grundsätzlich beim Insolvenzverwalter gemäß § 166 Abs. 1. Die Pfändungsschutzvorschriften greifen nicht. Der Insolvenzverwalter verzichtet jedoch (praktisch häufig) auf die Verwertung, wenn für die Insolvenzmasse kein Erlös zu erwarten ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn die Restfinanzierungssumme nebst Verwertungskosten den Wert des Autos übersteigt. Der Insolvenzverwalter kann neben dem schlichten faktischen Verwertungsverzicht den Wagen auch aus der Insolvenzmasse freigeben, ihn „unecht“ freigeben, dh gegen vereinbarte Geldzahlung des Schuldners freigeben oder (selten) das Verwertungsrecht gemäß § 170 Abs. 2 an den Gläubiger übertragen.

Auch die finanzierende Bank hat oft ein größeres Interesse an der weiteren Erfüllung des Vertrags als an der Verwertung. Der Schuldner kann eine Verwertung jedoch nicht grundsätzlich verhindern. Die Verwertung kann indes durch eine Vereinbarung mit der Gläubigerbank vermieden werden.

2. Stundungsvoraussetzungen gemäß § 4a

237. Stundung

Schuldner S ist seit Längerem zahlungsunfähig und möchte von seinen Schulden befreit werden. Er weiß, dass hierfür ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden muss, kann die dafür erforderlichen Mittel zur Deckung der Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Mindestvergütung des Insolvenzverwalters nebst Auslagen) allerdings nicht aufbringen. Er möchte verhindern, dass sein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird und wendet sich an Sie.

S hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gemäß § 4a zu stellen. Damit verhindert er, dass der Insolvenzantrag gemäß § 26 Abs. 1 mangels Masse abgewiesen wird. Kann S die Mittel zur Deckung der Kosten nicht aufbringen, werden ihm die Verfahrenskosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet.

238. Stundung von Verfahrenskosten

Schuldner S wurde mit Beschluss vom 2.5.2023 die Restschuldbefreiung erteilt. Die Kosten des Insolvenzverfahrens und die Kosten des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode waren ihm gestundet worden. Die Landesjustizkasse fordert ihn nun auf, diese Kosten iHv 2.650 EUR binnen einer Frist von einem Monat zurückzuzahlen. S erklärt daraufhin, er verfüge nur über pfändungsfreies Einkommen und könne dies nicht. Was ist ihm zu raten?

Von den Verfahrenskosten iHv 2.650 EUR wird S nicht befreit, da es sich insoweit nicht um Insolvenzforderungen handelt und diese daher nicht der Restschuldbefreiung unterliegen (§ 301). Gemäß § 4b kann die Stundung auf Antrag des S jedoch (zinslos) verlängert werden. Das Gericht kann auch Ratenzahlungen festsetzen. Für die Verpflichtung des Schuldners zur Einsetzung von Einkommen und Vermögen gilt § 115 Abs. 1 und 2 ZPO gemäß § 4b entsprechend. Die Raten können maximal für vier Jahre festgesetzt werden. Danach kann nicht mehr zuungunsten des Schuldners festgesetzt werden.

239. Aufhebung der Stundung

S wurden per Beschluss die Verfahrenskosten gestundet. Gläubiger G hält dies für einen Skandal. Er weist dem Insolvenzgericht nach, dass S erhebliches Vermögen, nämlich drei Lebensversicherungen mit einem Rückkaufwert von jeweils 7.000 EUR, nicht angegeben habe. Muss die Stundung der Verfahrenskosten aufrechterhalten werden?

Nein. Gemäß § 4c kann die Stundung aufgehoben werden. Hier kommt ein Aufhebungsgrund sowohl gemäß § 4c Nr. 1 wegen vorsätzlicher falscher Angaben

des Schuldners als auch wegen Nr. 2 aufgrund fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen für die Stundung in Betracht.

240. Rechtsschutz bei Ablehnung der Stundung

S möchte den nunmehr ergangenen Aufhebungsbeschluss nicht hinnehmen und wendet sich an Sie. Kann sich S gegen den Beschluss wehren?

Ja. Gemäß § 4d hat S die Möglichkeit, binnen zwei Wochen (ab Zustellung bzw. ab Verkündung gemäß § 6) sofortige Beschwerde gegen den Ablehnungsbeschluss einzulegen.

241. Recht der sofortigen Beschwerde

Welche praktische Bedeutung hat das Rechtsmittel gemäß § 4d?

Wird dem Schuldner die Kostenstundung versagt, droht ihm, dass das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung gemäß § 26 gar nicht erst eröffnet wird. Wird die Stundung aufgehoben, droht die Versagung der Restschuldbefreiung. Denn diese kann gemäß § 289 Abs. 2 nur erteilt werden, wenn zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sind und lediglich eine Einstellung wegen Masseunzulänglichkeit gemäß § 209, nicht aber wegen Massearmut gemäß § 207, also fehlender Verfahrenskostendeckung, droht. Das Recht der sofortigen Beschwerde gemäß §§ 4d, 6 ist daher für den Schuldner unerlässlich.

3. Außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigung

242. Außergerichtliche Schuldenbereinigung

Der arbeitssuchende S ist hoffnungslos „überschuldet“. S ist und war niemals wirtschaftlich selbstständig tätig. Nachdem mehrere Gläubiger vergeblich versucht haben, in das Vermögen des S zu vollstrecken, möchte S die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen. Kann er dies ohne Weiteres sofort tun?

S muss seinem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder anerkannten Stelle (Anerkennung gemäß EGIInsO iVm Ausführungsgesetzen zur InsO der Bundesländer) ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist, beifügen. Demzufolge muss S, um einen zulässigen Eröffnungsantrag stellen zu können, zunächst ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchführen.

243. Scheitern der Schuldenbereinigung

Im Fall 242 sucht S Hilfe bei einem Fachanwalt für Insolvenzrecht. Der Rechtsanwalt führt für den S den außergerichtlichen Einigungsversuch durch. Trotzdem betreibt einer der Gläubiger des S die Zwangsvollstreckung. Welche Folgen hat das Betreiben der Zwangsvollstreckung für den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch?

Mit dem Betreiben der Zwangsvollstreckung gilt der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, nach § 305a als gescheitert. Nunmehr kann S Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen.

244. Einwendungen gegen die Schuldenbereinigung

Im Fall 242 legt S mit seinem Eröffnungsantrag nach § 305 einen verbesserten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan (Anl. 7 ff. des Verbraucherinsolvenzantrags) vor, der die Zahlung eines aus dem Freundeskreis des S zur Verfügung gestellten Einmalbetrages enthält. Die Gesamtforderungen der fünf Gläubiger betragen 178.100 EUR. Von den fünf Gläubigern stimmen vier dem Schuldenbereinigungsplan zu. Ein Gläubiger G, der gegen S eine Forderung iHv 98.000 EUR hat, erhebt Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Der Schuldenbereinigungsplan gilt gemäß § 308 als angenommen, wenn kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben hat oder die Zustimmung nach § 309 ersetzt wird. Hier hat ein Gläubiger Einwendungen erhoben, sodass der Schuldenbereinigungsplan nur als angenommen gilt, wenn die Zustimmung des G durch das Gericht ersetzt wird. Nach § 309 ersetzt das Gericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendung eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung, wenn dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zustimmt und die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der benannten Gläubiger beträgt. Vorliegend ist zwar eine Kopfmehrheit gegeben, aber es fehlt an der Summenmehrheit, da die Summe der zustimmenden Gläubiger nicht mehr als die Hälfte der Summe der benannten Gläubiger beträgt.

245. Rechtsmittel gegen gerichtlichen Annahmebeschluss

Schuldner S legt dem Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsantrag einen Schuldenbereinigungsplan vor. Nach der ordnungsgemäßen Zustellung des Schuldenbereinigungsplans mit Belehrung gemäß § 307 durch das Insolvenzgericht melden sich vier der fünf Gläubiger des Schuldners S und stimmen dem Plan zu. Gläubiger G hat die in § 307 Abs. 1 S. 1 festgelegte Notfrist von einem Monat verstreichen lassen, ohne zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Nachdem das Insolvenzgericht die Annahme des Plans durch einen Beschluss gemäß § 308 Abs. 1 S. 2 festgestellt hat, möchte G wissen, was er gegen diesen Beschluss tun kann.

G kann nichts tun, da die InsO ein Rechtsmittel gegen den Beschluss gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 nicht vorsieht. Aus diesem Grunde ist eine sofortige Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluss nach § 308 Abs. 1 nicht statthaft (vgl. § 6 Abs. 1). Dieser konnte direkt ergehen, weil das Schweigen des G gemäß § 307 einer Zustimmung gleichsteht. Die fehlende Beschwerdeberechtigung stellt keinen Verstoß gegen die grundgesetzliche Rechtsschutzgarantie dar. Artikel 19 Abs. 4 GG gewährt Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen richterliche Entscheidungen.

246. Zwangsvollstreckung bei der Schuldenbereinigung

Im Fall 245 ist der Schuldner S seinen in dem Schuldenbereinigungsplan festgelegten Zahlungspflichten nachgekommen. Nun begehrt er von den Gläubigern eine Meldung der Forderungserledigung an die SCHUFA, wozu sich die Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan verpflichtet haben. Was kann S gegen die Weigerung eines Gläubigers G, gegenüber der SCHUFA eine entsprechende Erklärung abzugeben, tun?

S kann die Zwangsvollstreckung gegen den Gläubiger G betreiben. Dazu benötigt S aber eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans iVm dem Bestätigungsbeschluss. Der Plan in Verbindung mit dem gerichtlichen Bestätigungsbeschluss kann nach § 795 ZPO vollstreckt werden, wenn und soweit er einen zur Vollstreckung geeigneten Inhalt hat. Die Vollstreckungsklausel erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 4 InsO iVm §§ 724 Abs. 2, 795 ZPO).

4. Verfahrensablauf und Zusammenhang mit dem Restschuldbefreiungsverfahren

247. Restschuldbefreiung von juristischen Personen

Der Geschäftsführer der X-GmbH beantragt bei dem zuständigen Insolvenzgericht die Befreiung von den im Insolvenzverfahren über das Vermögen der X-GmbH nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern. Wie wird das Gericht entscheiden?

Das Gericht wird den Antrag als unzulässig zurückweisen. Gemäß § 286 können nur natürliche Personen, nicht jedoch juristische Personen (oder Personengesellschaften) von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit werden.

248. Versagung der Restschuldbefreiung (I)

Über das Vermögen des Insolvenzschuldners S wurde auf den Antrag vom 25.2.2023 mit Eröffnungsbeschluss vom 13.3.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet. Zuvor hatte S bei der B-Bank, jetzt Insolvenzgläubigerin, einen Kredit iHv 20.000 EUR beantragt, der ihm am 4.12.2022 gewährt wurde. Dabei machte S wissentlich falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse. Am 17.4.2024 findet der Schlusstermin (abschließende Gläubigerversammlung, § 197) statt. Die B-Bank beantragt im Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung und belegt den Vorgang. Hat sie damit Erfolg?

Nach § 290 Abs. 1 ist die Restschuldbefreiung im Beschluss zu versagen, wenn ein Insolvenzgläubiger dies bis zum Schlusstermin schriftlich beantragt und einer der in § 290 Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegt. Bei der B-Bank handelt es sich um eine Insolvenzgläubigerin. Außerdem sind die Voraussetzungen von § 290 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt. Die Beantragung des Kredits erfolgte in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und S machte vorsätzlich falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um den Kredit zu erhalten.

Demzufolge hat der Antrag der B-Bank auf Versagung der Restschuldbefreiung Erfolg. Dabei ist zu beachten, dass die B-Bank die Versagungsgründe gemäß § 290 Abs. 2 glaubhaft machen muss.

249. Widerruf der Restschuldbefreiung

Im Fall 248 konnte die B-Bank die Versagungsgründe nicht glaubhaft machen. Demzufolge war der Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung unzulässig. Dem S wird die Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts erteilt. Hat die B-Bank nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch eine Möglichkeit gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung vorzugehen?

Nein. Die B-Bank könnte zwar bei dem Insolvenzgericht einen Antrag auf Widerruf der Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 303 stellen. Auch nach rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung kann ein Widerrufsanspruch gestellt werden. Dafür ist jedoch nach § 303 Abs. 1 Voraussetzung, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat (Nr. 1), nachträglich wegen einer Tat während der Abtretungsfrist rechtskräftig verurteilt wurde (Nr. 2) oder nach Erteilung der Restschuldbefreiung seinen Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist (Fall asymmetrischer Verfahren Nr. 3). Die Obliegenheiten des Schuldners ergeben sich aus den §§ 295, 295a. Vorliegend hat der S keine Obliegenheit, also Verpflichtung während der Wohlverhaltensphase (nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens) verletzt.